Am 05.11.91 Kopie an 61/63,66 zur Kenntnis gegeben.

Auszug

~~Neue Ruhr-Zeitung~~
Rheinische Post vom 05.11.91

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve
über die Teilnichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 3-016-0

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat den Bebauungsplan Nr. 3-016-0 durch Urteil vom 10. 09. 1991 – Az.: 10 a NE 86/89 – für teilnichtig erklärt. „Der Bebauungsplan Nr. 3-016-0 der Stadt Kleve ist nichtig, soweit er für den Bereich nördlich der Straße Kellerskathweg einschließlich des Teilstücks der Straße Zur alten Mühle zwischen Kellerskathweg und dem Molkereiweg Festsetzungen trifft."

Die Entscheidungsformel des Gerichts wird hiermit gemäß § 47 Abs. 6 VwGo öffentlich bekanntgemacht.

Kleve, den 28. 10. 1991
Palmen, Stadtdirektor

GF175295